



Wirkungsgrade von mit flüssigen oder
gasförmigen Brennstoffen beschickten
neuen Warmwasserheizkesseln

Merkblatt zur
EU-Richtlinie 92/42/EWG





Wirkungsgradrichtlinie

Sie stellen Warmwasserheizkessel her, handeln mit ihnen oder importieren sie? Wissen Sie Bescheid über die rechtlichen Grundlagen? Können Sie nachweisen, dass Ihre Produkte den geltenden Sicherheitsbestimmungen genügen? Nein? Dann sollten Sie dieses Merkblatt aufmerksam lesen.

Seit dem 1. Januar 1998 muss die EU-Wirkungsgradrichtlinie voll angewendet werden.

Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

Die **Richtlinie 92/42/EWG über die „Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln“** vom 21.5.1992, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 167, wurde zuletzt geändert mit der Rahmenrichtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur „Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates sowie der Richtlinien 96/57/EG und 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates“ (sog. Ökodesign-Richtlinie).

Die Ökodesign-Richtlinie stellt keine konkreten Anforderungen an das einzelne Produkt. Die Anforderungen werden europaweit in „Durchführungsmaßnahmen“ festgelegt. Eine Durchführungsmaßnahme für Warmwasserheizkessel ist in Vorbereitung und wird die vorliegende Richtlinie ablösen.

in Deutschland

Die EU-Wirkungsgradrichtlinie ist in Deutschland durch die Neufassung der Heizungsanlagen-Verordnung vom 1.5.1998 umgesetzt worden. Die Änderungen durch die Richtlinie 2005/32/EG wurden durch das „Energiebetriebene-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258)“ umgesetzt.

Geltungsbereich

Die Wirkungsgradrichtlinie gilt für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Heizkesseln und Geräten. Das Inverkehrbringen darf von keinem EU-Mitgliedstaat behindert werden, solange die Anforderungen der Richtlinie erfüllt sind. Es müssen jedoch auch die anderen zutreffenden EU-Richtlinien eingehalten sein. Nur dann darf die CE-Kennzeichnung angebracht werden.

Was sind Warmwasser- heizkessel im Sinne der EU-Richtlinie?

In den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen Warmwasserheizkessel mit einer Nennwärmeleistung von 4 kW bis 400 kW, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden.

Dazu gehören der aus einem Kessel und Brenner bestehende Wärmeerzeuger (Heizkessel) sowie der mit einem Brenner auszurüstende Kessel bzw. der zur Ausrüstung eines Kessels bestimmte Brenner (Geräte). Betroffen sind auch Backboiler, die zur Versorgung einer Zentralheizungsanlage und zur Installation in einem offenen Kamin als Teil einer aus Heizkessel und Gasfeuerung bestehenden Einrichtung vorgesehen sind; Standardheizkessel, bei denen die durchschnittliche Betriebstemperatur durch ihre Auslegung beschränkt sein kann; Brennwertkessel, die für die permanente Kondensation eines Großteils der in den Abgasen enthaltenen Wasserdämpfe konstruiert

sind; Niedertemperatur-Heizkessel, die kontinuierlich mit einer Eintrittstemperatur von 35 bis 40° C arbeiten können und in denen es unter bestimmten Umständen zur Kondensation kommen kann; Heizkessel mit einer Nennwärmeleistung kleiner als 37 kW, die zur Beheizung eines Wohnraumes dort installiert sind.

Ausgenommen sind Warmwasserheizkessel, die mit verschiedenen Brennstoffen, darunter auch festem Brennstoff, beschickt werden können; Heizkessel, die für die Beschickung mit Brennstoffen ausgelegt sind, deren Eigenschaften von den marktüblichen flüssigen und gasförmigen Brennstoffen erheblich abweichen (Industriegas, Biogas); Anlagen zur sofortigen Warmwasseraufbereitung; Küchenherde und Geräte, die hauptsächlich zur Beheizung des Raumes, in dem sie installiert sind, ausgelegt sind, nebenbei aber auch Warmwasser für Zentralheizung und Gebrauchszwecke liefern; Geräte mit einer Nennleistung unter 6 kW zur Versorgung eines Warmwasserspeichersystems mit Schwerkraftumlauf; einzeln produzierte Heizkessel. Ebenfalls vom Anwendungsbereich der RL 93/68/EWG ausgenommen sind KWK-Blöcke (Kraft-Wärme-Kopplung). Diese Anlagen werden durch die EU-Richtlinie 2004/8/EG geregelt.

Wer ist davon betroffen?

Hersteller bzw. Bevollmächtigte der Hersteller, Importeure, Händler, die Heizkessel bzw. Geräte in den Verkehr bringen und in Betrieb nehmen. Mittelbar ist auch das Handwerk betroffen, das die Heizkessel bzw. Geräte in Betrieb nimmt.

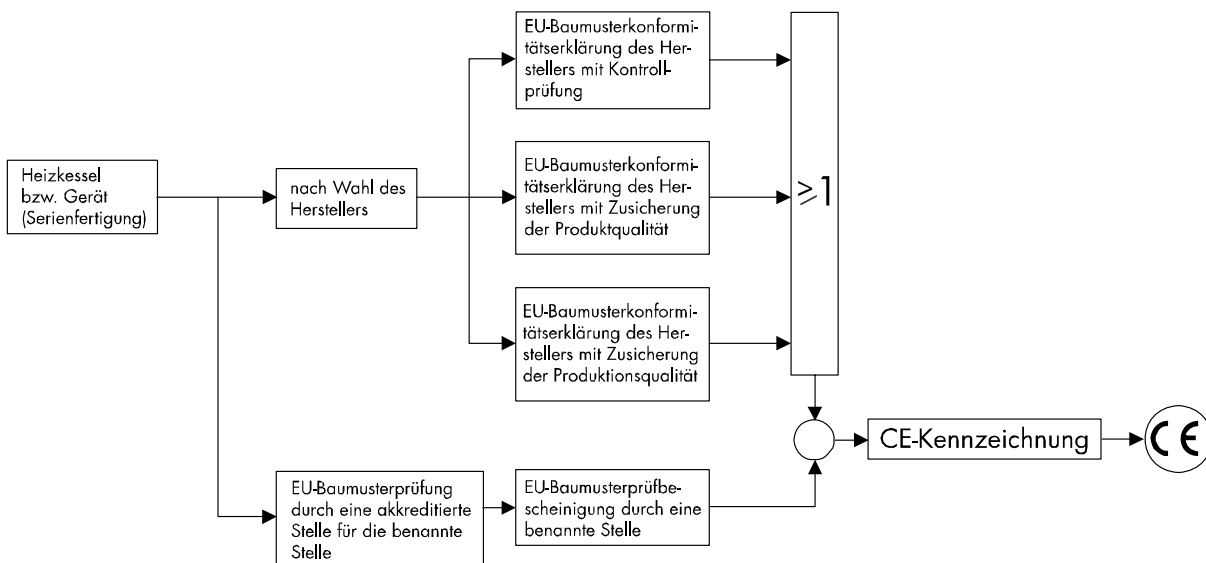
Anforderungen, Inhalte

Heizkessel bzw. Geräte, die unter die Richtlinie fallen, müssen so hergestellt werden, dass die grundlegenden Wirkungsgradanforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie erfüllt werden.

Was ist zu tun?

Die Wirkungsgradrichtlinie sieht die CE-Kennzeichnung an jedem Heizkessel bzw. an Geräten (die getrennt vermarktet werden) vor. Voraussetzung ist ein Konformitätsnachweisverfahren, in dem die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie geprüft wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Heizkessel bzw. das Gerät in der EU hergestellt wird oder aus Ländern außerhalb der EU importiert wird.

Flussdiagramm-EU-Konformitätsnachweisverfahren



**Notifizierte Stelle
in Bayern****TÜV SÜD Gruppe
TÜV SÜD Industrie Service GmbH**Westendstraße 199
80686 München
Tel.: 089 5190-1008
Fax: 089 5190-3307**EU-Konformitätserklärung**

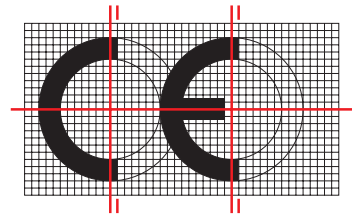
Mit der EU-Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter, dass der Heizkessel bzw. das Gerät der geprüften Bauart entspricht, und dass sie die Anforderungen der EU-Richtlinie 92/42/EWG und aller anderen einschlägigen EU-Richtlinien erfüllen. Bestandteile der Erklärung sind Angaben über den Hersteller, eine Beschreibung des Heizkessels bzw. Geräts, die technischen Unterlagen sowie die Nennung aller EU-Richtlinien, die dafür zutreffend sind und eingehalten werden.

Die EU-Konformitätserklärung muss jedem Heizkessel bzw. Gerät (bei getrennter Vermarktung) beigelegt werden.

CE-Kennzeichnung

Der Hersteller bzw. sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung auf der Grundlage der EG-Konformitätserklärung an.

Die Mindesthöhe für die CE-Kennzeichnung beträgt 5 mm; bei kleinen Produkten kann davon abgewichen werden. Die Proportionen der CE-Kennzeichnung müssen exakt eingehalten sein (siehe nebenstehendes Raster).



Gelten für die Produkte auch andere EU-Richtlinien, die die CE-Kennzeichnung fordern, gibt die CE-Kennzeichnung an, dass diese Produkte auch die Bestimmungen dieser Richtlinien erfüllen. Es ist nicht zulässig, die CE-Kennzeichnung für Produkte zu verwenden, für die sie nicht (durch EU-Richtlinien) vorgeschrieben ist

**Ergänzende spezifische
Kennzeichnung**

Die bisher mögliche Bewertung und Stern-Kennzeichnung von Standardheizkesseln, die über den in Artikel 5, Absatz 1 angegebenen Wirkungsgradanforderungen der Richtlinie liegen, ist mit Verabschiedung der Richtlinie 2005/32/EG nicht mehr möglich, da das Bewertungssystem den Erwartungen nicht entsprochen hat.

**Weitere Informationen**

Die Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ und die Notifizierten Stellen stehen den Herstellern unterstützend zur Seite.

Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie auch von den EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern unter www.een-bayern.de

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag DIHK stellt unter dem Link der IHK für München und Oberbayern das DIHK-Merkblatt „Ökodesign in 10 Minuten“ zur Verfügung:

http://www.muenchen.ihk.de/mike/ihk_geschaeftsfeder/innovation/Anhaenge/Merkblatt-Oekodesign-Stand-Juli-2010.pdf

Wichtiger Hinweis

Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformationen hinaus die EU-Wirkungsgradrichtlinie eingehend zu studieren.

**Bezugsquellen für
EU-Richtlinien/
Gesetzestexte/Normen**

Gesetzgebungsportal der EU:
(Download kostenlos)

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Bundesministerium der Justiz
(Download kostenlos)

<http://www.gesetze-im-internet.de/index.html>

TÜV Rheinland Consulting GmbH
EU-Beratung
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-4933
Fax: 0911 655-4935

Bundesanzeiger Verlag
Amsterdamer Straße 192
50735 Köln
Tel.: 0221 97668-0
Fax: 0221 97668-278
(Nur komplette Amtsblätter)

Beuth Verlag
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Tel.: 030 2601-2260
Fax: 030 2601-1260

Veröffentlichte Merkblätter zu EU-Richtlinien

2006/95/EG	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
88/378/EWG	Sicherheit von Spielzeug – neu 2009/48/EG ab 07/2011
89/106/EWG	Richtlinie über Bauprodukte
2004/108/EG	Elektromagnetische Verträglichkeit
89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen
2009/23/EG	Nichtselbsttätige Waagen
2009/142/EG	Gasverbrauchseinrichtungen
92/42/EWG	Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln
93/42/EWG	Medizinprodukte – geändert durch 2007/47/EG
97/23/EG	Sicherheit von Druckgeräten
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen
99/5/EG	Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen

Weitere Merkblätter und Leitfäden finden Sie auf der Internetseite

<http://www.stmwivt.bayern.de/publikationen>

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, 80525 München.

Dieses Merkblatt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie in Gemeinschaftsarbeit von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt.

Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Christoph Pfaff
80525 München
Tel.: 089 2162-2488
Fax: 089 2162-3488
E-Mail: eu-arbeitskreis@stmwivt.bayern.de

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw)
Elmar Putz
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 089 55178-154
Fax: 089 55178-186
E-Mail: elmar.putz@vbm.de

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Martin Schinke
Hans-Georg Niedermeyer
Winzererstraße 9
80797 München
Tel.: 089 1261-1767
Fax: 089 1261-181767
E-Mail: martin.schinke@stmas.bayern.de

Bayerischer Industrie- und Handelskammertag (BIHK)
Monika Nörr
Karen Tittel
Max-Joseph-Straße 2
80333 München
Tel.: 089 5116-341
Fax: 089 5116-8341
E-Mail: noerr@muenchen.ihk.de

TÜV Rheinland Akademie GmbH
Dr. Monika Bias
Edwin Schmitt
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-4957
Fax: 0911 655-4956
E-Mail: monika.bias@de.tuv.com

Bayerischer Handwerkstag e.V. (BHT)
Raik Hoffmann
Max-Joseph-Straße 4
80333 München
Tel.: 089 5119-273
Fax: 089 5119-311
E-Mail: raik.hoffmann@hwk-muenchen.de

TÜV SÜD AG
Konzernbereich für Akkreditierung, Zertifizierung und Normenwesen
Christian Priller
Monika Weigel-Hafner
Westendstraße 199
80686 München
Tel.: 089 5791-2352
Fax: 089 5791-2698
E-Mail: christian.priller@tuev-sued.de

Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V.
Dr. Wolfgang Bauer
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 089 5459-370
Fax: 089 5459-3730
E-Mail: info@gad.de

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Prinzregentenstraße 28, 80538 München
Tel.: 089 2162-0, Fax: 089 2162-2760
E-Mail: poststelle@stmwivt.bayern.de
Internet: <http://www.stmwivt.bayern.de>

in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Europäische Normung und Qualitätssicherung“

Stand: 01/2011